

Urteil zur Besteuerung

Beitrag von „Porsche-Paul“ vom 20. Juni 2006 um 08:47

DAS wird Euch sicherlich interessieren:

<http://www.handelsblatt.com/Auto/Recht-Ste...uft-werden.html>

[URL=<http://www.handelsblatt.com/Auto/Recht-Ste...uft-werden.html>]Link zum KLICKEN[/URL]

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 20. Juni 2006 um 12:54

Hallo,

das Urteil ist bekann!

Was sagt der Bundesfinanzhof dazu?

Gruß

Beitrag von „bionx“ vom 20. Juni 2006 um 15:56

Das wäre ja mal was

der V6TDI ist mit 2347-2530 Leergewicht im Prospekt. Nach meiner Rechnung und der Handelsblattformel dürfte die Sache ab 2400 kg kippen. Was steht denn als Leergewicht in Euren Zulassungen?

Ich bin ja leider noch touareglos ... wundert mich aber, dass hierzu noch nichts weiter kommentiert wurde. Interessant ist das Thema doch allemal. Zumal wir doch dem EU-Wahn so fürchterlich verfallen sind 😊

Bis demnächst beim Finanzamt ...

Micha

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 20. Juni 2006 um 18:43

Zitat von bionx

Das wäre ja mal was

der V6TDI ist mit 2347-2530 Leergewicht im Prospekt. Nach meiner Rechnung und der Handelsblattformel dürfte die Sache ab 2400 kg kippen. Was steht denn als Leergewicht in Euren Zulassungen?

Ich bin ja leider noch touareglos ... wundert mich aber, dass hierzu noch nichts weiter kommentiert wurde. Interessant ist das Thema doch allemal. Zumal wir doch dem EU-Wahn so fürchterlich verfallen sind 😊

Bis demnächst beim Finanzamt ...

Micha

Alles anzeigen

Hallo Micha,
hier nicht, wirf mal die Suchfunktion an, dann werden Dir die Augen aufgehen.

Gruß

Beitrag von „T-RACK“ vom 4. Juli 2006 um 17:17

Mein Wirtschaftsprüfer hat mal einen entsprechenden Antrag an das Finanzamt formuliert:

Finanzamt

04.07.2006

Antrag auf Neufestsetzung der Kfz-Steuer für VW Touareg

Kennzeichen:

Steuernummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Neufestsetzung der Kfz-Steuer für das o.g. Fahrzeug mit Wirkung vom 04.10.2005 unter Berufung auf die EU-Richtlinien zum Verkehrsrecht.

Danach ist ein schwerer Geländewagen nicht als Pkw sondern als „anderes Fahrzeug“ nach § 8 Nr.2 KraftStG einzustufen und die Besteuerung nach Gewicht für Nutzfahrzeuge anzuwenden.

Die Aufhebung des § 23 Abs.6a StVZO führt aufgrund der nunmehr fehlenden nationalen Regelung im Straßenverkehrsrecht zur unmittelbaren Anwendung der verkehrsrechtlichen EU-Bestimmungen in der Richtlinie 70/156/EWG.

Aufgrund der darin enthaltenen verkehrsrechtlichen Klassifizierung ist der in rede stehende Geländewagen nicht nach Hubraum und Emission sondern nach Gewicht zu besteuern (Entscheidung des Finanzgerichtes Baden -Württemberg).

Mit freundlichen Grüßen

Good Luck!

Chris

Beitrag von „sel4s“ vom 4. Juli 2006 um 17:45

hi,

das Honorar welches Du Deinem Wirtschaftsprüfer dafür bezahlst, wäre besser angelegt, wenn du mit Deiner Frau mal lecker zum Essen gegangen wärst.:trinken

Der Vorgang ist vergebene Liebesmühe, hätte Dein Steuerfachmann wissen müssen.

War ne gute Beratung (für den Wirtschaftsprüfer) 🌐📱

Gruß Sel4s

Beitrag von „T-RACK“ vom 4. Juli 2006 um 18:13

Zitat von sel4s

hi,

das Honorar welches Du Deinem Wirtschaftsprüfer dafür bezahlst, wäre besser angelegt, wenn du mit Deiner Frau mal lecker zum Essen gegangen wärst.:trinken

Der Vorgang ist vergebene Liebesmühe, hätte Dein Steuerfachmann wissen müssen.

War ne gute Beratung (für den Wirtschaftsprüfer) 🌐📱

Gruß Sel4s

Alles anzeigen

Warten wir's ab!

Mit meiner Frau gehe ich häufig zum Dinner. Mir hängen allerdings bald Kaviar, Champagner, Hummer und Gänsestopfleber zu den Ohren raus. Da trage ich dann mein Geld lieber zum Wirtschaftsprüfer.

Beitrag von „salvatore“ vom 5. Juli 2006 um 08:14

Also Gänsestopfleber wäre mir zu fett. Dann schon lieber eine richtige Haifischflossensuppe. 😎